

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XI/SGR/18)** am Dienstag,
09.06.2020 in 26835 Holtland, **Schulstraße 2 (Sporthalle Holtland)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 20:56 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Mena Pollmann

stimmberechtigte Mitglieder

Martina Akkermann
Werner Aleschus
Anita Berghaus
Gerd Dählmann
Anja Dirks
Hans Esser
Gerd Fecht
Karl-Heinz Groß
Torsten Hagemann
Holger Kleihauer
Erwin Köster
Jasmin Kunstreich
Bernd Lüning
Melanie Nonte
Johann Rademacher
Regina de Riese
Johann Schlachter
Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Niederschriftführung

Jana Wallenstein

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Mathias Bontjer
Herbert Buß
Yvonne Fecht
Arno Hillrichs
Bernhard Janssen
Adolf Junker
Christian Lawatsch
Gerhard Overlander

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der im Samtgemeinderat Hesel vertretenen Fraktionen/Gruppen
Vorlage: SG/2020/023
5. Bildung des Samtgemeindeausschusses
-Feststellung der Sitzverteilung
-Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen
Vorlage: SG/2020/024
6. Bildung der Samtgemeinderatsausschüsse
- Benennung der zu bildenden Samtgemeinderatsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsausschusssitze
- Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der Samtgemeinderatsausschüsse
Vorlage: SG/2020/025
7. Bestimmung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze
- Zuteilung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Benennung der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden durch die Fraktionen / Gruppen
Vorlage: SG/2020/026
8. Bestimmung von Vertretern der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme
Vorlage: SG/2020/029
9. Bestimmung von Vertretern der Samtgemeinde Hesel für weitere Mitgliedschaften
Vorlage: SG/2020/027
10. Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage: SG/2020/049
11. Neufassung der Gleichstellungsbeauftragtensatzung
Vorlage: SG/2020/043
12. Neufassung der Entschädigungssatzung
Vorlage: SG/2020/040
13. Entscheidung über die Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Samtgemeinderates für die Wahlperiode 2021/2026
Vorlage: SG/2020/051
14. Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2019
Vorlage: SG/2020/030
15. Unterrichtung des Samtgemeinderates über getroffene Eilentscheidungen
- 15.1. Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2020
- Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2019
- Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2020
- Satzung zur 3. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung
Vorlage: SG/2020/013
- 15.2. Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 und Nachtragshaushaltsplan 2020
Vorlage: SG/2020/022
16. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Frau Pollmann begrüßt alle Ratsmitglieder und die Verwaltung und eröffnet die Sitzung um 20:05 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Frau Pollmann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die vorliegende Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Frau Pollmann stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

4 Feststellung der im Samtgemeinderat Hesel vertretenen Fraktionen/Gruppen

Vorlage: SG/2020/023

Sachverhalt:

Herr Holger Kleihauer und Herr Adolf Junker haben die Gründung der „Die Friesen & Die Linke- Gruppe“ angezeigt. Herr Junker ist folglich aus der SPD-DIE LINKE.-Gruppe ausgeschieden. Die verbleibenden Gruppenmitglieder gehören dem Samtgemeinderat als SPD-Fraktion weiterhin an. Daher ist im Rat der Samtgemeinde Hesel ein neuer Feststellungsbeschluss über die im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppen zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Dem Rat der Samtgemeinde Hesel gehören zum 09.06.2020 folgende Fraktionen/Gruppen an:

SPD-Fraktion

Martina Akkermann (stellvertretende Fraktionsvorsitzende)

Anita Berghaus (Fraktionsvorsitzende)

Herbert Buß

Regina de Riese

Hans Esser

Yvonne Fecht

Karl-Heinz Groß

Erwin Köster

Jasmin Kunstreich

Christian Lawatsch

Gerhard Overlander

CDU-Fraktion

Werner Aleschus

Mathias Bontjer (stellvertretender Fraktionsvorsitzender)

Gerd Dählmann

Anja Dirks

Gerd Fecht

Torsten Hagemann

Arno Hillrichs

Bernd Lüning (Fraktionsvorsitzender)

Melanie Nonte

Johann Rademacher

AWG-Fraktion

Bernhard Janssen (Fraktionsvorsitzender)

Mena Pollmann (stellvertretender Fraktionsvorsitzende)

Johann Schlachter

Die Friesen & Die Linke- Gruppe

Adolf Junker (stellvertretender Gruppenvorsitzender)

Holger Kleihauer (Gruppenvorsitzender)

5 Bildung des Samtgemeindeausschusses

-Feststellung der Sitzverteilung

-Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Vorlage: SG/2020/024

Sachverhalt:

Durch die Neubildung der „Die Friesen & Die Linke“-Gruppe hat sich keine Änderung der Verteilung der Sitze im Samtgemeindeausschuss ergeben.

Da auf die neue Gruppe bei der Sitzverteilung kein Sitz entfällt, ist sie gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG berechtigt in den Samtgemeindeausschuss ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze des Samtgemeindeausschusses verteilen sich wie folgt:

- SPD-Fraktion 3 Sitze,
- CDU-Fraktion 2 Sitze,
- AWG-Fraktion 1 Sitz.

Die Gruppe ist gem. § 75 (1) Nr. 2 berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu bestimmen.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender:

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann

Beigeordnete/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordnete	Vertreterin/Vertreter
SPD-Fraktion	1.Anita Berghaus	1.Martina Akkermann
	2.Karl-Heinz Groß	2.Herbert Buß
	3.Erwin Köster	3.Hans Esser
CDU-Fraktion	1.Bernd Lüning	1.Gerd Dählmann
	2.Melanie Nonte	2.Mathias Bontjer
AWG-Fraktion	1.Bernhard Janssen	1.Mena Pollmann
		2.Johann Schlachter

Beratendes Mitglied/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Vertreterin/Vertreter
Die Friesen & Die Linke-Gruppe	1.Holger Kleihauer	1.Adolf Junker

6 Bildung der Samtgemeinderatsausschüsse

- Benennung der zu bildenden Samtgemeinderatsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsausschusssitze
- Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der Samtgemeinderatsausschüsse

Vorlage: SG/2020/025

Sachverhalt:

Durch die Gründung der „Die Friesen & Die Linke-Gruppe“ ist neu über die im Samtgemeinderat bestehenden Ausschüsse zu beschließen.

Gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) muss jedem Schulausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten angehören.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, die Zahl der Elternvertreter auf drei festzulegen.

Für das Verfahren zur Berufung von Elternvertretern hat das Niedersächsische Kultusministerium die Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse erlassen.

Die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulausschuss werden durch den Gemeindevollrat vorgeschlagen (§ 4 Satz 1 der Verordnung).

Es können aber nur Erziehungsberechtigte vorgeschlagen werden, deren Kinder eine Schule des Schulträgers besuchen (§ 4 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 der Verordnung).

Neben den Mitgliedern soll mindestens die einfache Zahl von Ersatzmitgliedern vorgeschlagen werden (§ 1 Abs. 2 der Verordnung).

Erziehungsberechtigte, die an einer Schule des Schulträgers tätig sind, die Aufsicht über eine solche Schule führen oder die von einer solchen Tätigkeit beurlaubt sind, sind nicht wählbar bzw. können nicht vorgeschlagen werden (§ 4 Satz 4 der Verordnung).

Die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulausschuss werden bis zum Ablauf der Wahlperiode des Samtgemeinderats berufen, also bis Oktober 2021 (§ 6 Abs. 2 der Verordnung).

Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die bei der Berufung erfüllt sein müssen. Sie können also nur solange tätig sein, solange das Kind eine Schule des Schulträgers besucht.

In der konstituierenden Sitzung des Samtgemeindevollrates am 04.02.2019 wurden für den Schulausschuss berufen:

	Elternvertreter/in	Stellvertreter/in
für die Grundschule Hesel	Agata Rumkorf Klaaverstücken 4 26835 Hesel	nicht gewählt
für die Grundschule Holtland	Andreas Siegrist Up den Brand 5	nicht gewählt

	26835 Holtland	
für die Grundschule Neukamperfehn	Bernhard Eden Fabrikswieke 57 26835 Neukamperfehn	nicht gewählt

Die Kinder von Herrn Andreas Siegrist besuchen im Schuljahr 2019/2020 die Grundschule Holtland nicht mehr. Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse hat Herr Siegrist seinen Sitz im Schulausschuss verloren, weil er die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Der Samtgemeindeelternrat hat am 18.12.2019 für die Grundschule Holtland folgende Umbesetzung vorgeschlagen:

Elternvertreter	Stellvertreter
Christian Bothe Düsterweg 129 26845 Nortmoor	Peter Stamm Am Sportplatz 4 26835 Holtland

Außerdem wurde für die Grundschule Hesel folgende Besetzung vorgeschlagen:

Elternvertreterin	Stellvertreterin
unverändert	Christiane Buhr Ringstraße 14 26835 Schwerinsdorf

Für die Grundschule Neukamperfehn wird kein/e Stellvertreter/in vorgeschlagen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

- Es werden folgende Samtgemeinderatsausschüsse gem. § 71 Abs. 1 NKomVG gebildet:
 - Ausschuss für Finanzen und Personal
 - Ausschuss für Feuerschutz
 - Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
 - Ausschuss für Bauen und Umwelt
 - Ausschuss für Schulen
- Für die Samtgemeinderatsausschüsse werden 7 Sitze gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG festgelegt. Dem Feuerschutzausschuss soll neben den Samtgemeinderatsmitgliedern ein Mitglied angehören, das kein Stimmrecht hat (beratendes Mitglied). Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, dass der Schulausschuss gem. § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 NSchG gebildet wird und die Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder im Schulausschuss auf 7 festgelegt. Es wurde beschlossen, dass als weitere stimmberechtigte Samtgemeinderatsausschussmitglieder dem Schulausschuss drei Lehrer- und drei Elternvertreter angehören.

3. Für die Samtgemeinderatsausschüsse wird folgende Sitzverteilung bzw. Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Ausschuss für Finanzen

- SPD-Fraktion 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.Martina Ackermann	1.Regina de Riese
	2.Anita Berghaus	2.Herbert Buß
	3.Jasmin Kunstreich	3.Christian Lawatsch
CDU-Fraktion	1.Torsten Hagemann	1.Gerd Dählmann
	2.Bernd Lüning	2.Johann Rademacher
	3.Mathias Bontjer	3.Arno Hillrichs
AWG-Fraktion	1.Bernhard Janssen	1.Mena Pollmann
		2.Johann Schlachter

Beratendes Mitglied/Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beratendes Mitglied	Stellvertreter
Die Friesen & Die Linke- Gruppe	1.Holger Kleihauer	1.Adolf Junker

Ausschuss für Feuerschutz

- SPD-Fraktion: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.Anita Berghaus	1.Hans Esser
	2.Erwin Köster	2.Regina de Riese
	3.Martina Ackermann	3.Christian Lawatsch

CDU-Fraktion	1.Werner Aleschus	1.Anja Dirks
	2.Gerd Fecht	2.Torsten Hagemann
	3.Bernd Lünig	3.Johann Rademacher
AWG-Fraktion	1.Johann Schlachter	1.Bernhard Janssen
		2.Mena Pollmann

Beratendes Mitglied/Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beratendes Mitglied	Stellvertreter
Die Friesen & Die Linke- Gruppe	1.Holger Kleihauer	1.Adolf Junker

Neben den Samtgemeinderatsmitgliedern soll dem Ausschuss der Gemeindebrandmeister, Sirke Siebens, geb. 28.03.1975, wohnhaft: Osterstraße 5, 26835 Holtland als beratendes Mitglied angehören.

Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

- SPD-Fraktion: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.Jasmin Kunstreich	1.Regina de Riese
	2.Christian Lawatsch	2.Gerhard Overlander
	3.Regina de Riese	3.Yvonne Fecht
CDU-Fraktion	1.Johann Rademacher	1.Anja Dirks
	2.Arno Hillrichs	2.Torsten Hagemann
	3.Mathias Bontjer	3.Gerd Fecht
AWG-Fraktion	1.Mena Pollmann	1.Bernhard Janssen
		2.Johann Schlachter

Beratendes Mitglied/Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beratendes Mitglied	Stellvertreter
Die Friesen & Die Linke- Gruppe	1.Adolf Junker	1.Holger Kleihauer

Ausschuss für Bauen und Umwelt

- SPD-Fraktion: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.Erwin Köster	1.Hans Esser
	2.Herbert Buß	2.Martina Ackermann
	3.Karl-Heinz Groß	3.Gerhard Overlander
CDU-Fraktion	1.Bernd Lüning	1.Mathias Bontjer
	2.Werner Aleschus	2.Johann Rademacher
	3.Gerd Fecht	3.Arno Hillrichs
AWG-Fraktion	1.Johann Schlachter	1.Bernhard Janssen
		2.Mena Pollmann

Beratendes Mitglied/Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beratendes Mitglied	Stellvertreter
Die Friesen & Die Linke- Gruppe	1.Adolf Junker	1.Holger Kleihauer

Ausschuss für Schulen

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.Anita Berghaus	1.Jasmin Kunstreich
	2.Yvonne Fecht	2.Karl-Heinz Groß
	3.Regina de Riese	3.Herbert Buß
CDU-Fraktion	1.Melanie Nonte	1.Torsten Hagemann
	2.Anja Dirks	2.Arno Hillrichs
	3.Gerd Dähmann	3.Bernd Lüning
AWG-Fraktion	1.Mena Pollmann	1.Bernhard Janssen
		2.Johann Schlachter

Folgende stimmberechtigte Elternvertreter/innen gehören dem Schulausschuss an:

Schule	Stimmberechtigte Elternvertreter/innen	Stellvertretende Elternvertreter/innen
Grundschule Hesel	Agata Rumkorf Klaaverstücken 4 26835 Hesel	Christiane Buhr Ringstraße 14 26835 Schwerinsdorf
Grundschule Holtland	Christian Bothe Düsterweg 129 26845 Nortmoor	Peter Stamm Am Sportplatz 4 26835 Holtland
Grundschule Neukamperfehn	Bernhard Eden Fabrikswieke 57 26835 Neukamperfehn	

Beratendes Mitglied/Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beratendes Mitglied	Stellvertreter
Die Friesen & Die Linke- Gruppe	1.Holger Kleihauer	1.Adolf Junker

7 Bestimmung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze

- Zuteilung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen

- Benennung der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden durch die Fraktionen / Gruppen

Vorlage: SG/2020/026

Sachverhalt:

Durch die Neugründung der Die Friesen & Die Linke-Gruppe ist neu im Rahmen der Zugriffsrechte über die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller Samtgemeinderatsausschüsse zu beraten.

Für jeden Samtgemeinderatsausschuss ist eine Samtgemeinderatsmitglied zur / zum Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden zu bestimmen. Über verfahrensmäßige Aufgaben hinaus nimmt die / der Samtgemeinderatsausschussvorsitzende jedoch keine weiteren Funktionen wahr.

Für die Verteilung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das Höchstzahlverfahren nach de Hondt (§ 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG).

In die Verteilung wird, soweit der Samtgemeinderat dies bestimmt, der Vorsitz im Schulausschuss einbezogen. Auch Grundmandatsinhaber können zur / zum Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden bestimmt werden. Beratende Mitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) können nicht bestimmt werden.

Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl am 11.09.2016 ergibt sich folgende Zugriffsregelung:

1. Zugriff = SPD-Fraktion
2. Zugriff = CDU-Fraktion
3. Zugriff = SPD-Fraktion
4. Zugriff = CDU-Fraktion
5. Zugriff = SPD-Fraktion

6. Zugriff = CDU-Fraktion
7. Zugriff = AWG-Fraktion

Die Vertretung der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden ist, abgesehen von einigen sondergesetzlichen Ausschüssen, gesetzlich nicht geregelt. Die Regelung kann der Samtgemeinderat treffen, ohne dass es dazu jedoch eines einstimmigen Beschlusses gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG bedarf. Sie kann beispielsweise darin bestehen, dass die Fraktion / Gruppe, die den Vorsitzenden stellt, auch den Vertreter benennt, aber auch so getroffen werden, dass der Vertreter jeweils einer anderen Fraktion / Gruppe angehört.

Gleichzeitig mit der Benennung der Samtgemeinderatsausschüsse sollen die Fraktionen / Gruppen auch die Namen der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden bekannt geben.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die SPD-Fraktion wählt im Rahmen des 1. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: **Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales.**
2. Die CDU-Fraktion wählt im Rahmen des 2. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: **Ausschuss für Bauen und Umwelt.**
3. Die SPD-Fraktion wählt im Rahmen des 3. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: **Ausschuss für Feuerschutz.**
4. Die CDU-Fraktion wählt im Rahmen des 4. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: **Ausschuss für Finanzen und Personal.**
5. Die SPD-Fraktion wählt im Rahmen des 5. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: **Ausschuss für Schulen.**
6. Für die Samtgemeinderatsausschüsse werden folgende **Samtgemeinderatsausschussvorsitzende und Stellvertreter** benannt:

Samtgemeinderatsausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Ausschuss für Finanzen und Personal	Torsten Hagemann	Anita Berghaus
Ausschuss für Feuerschutz	Anita Berghaus	Werner Aleschus
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales	Jasmin Kunstreich	Johann Rademacher
Ausschuss für Bauen und Umwelt	Bernd Lüning	Erwin Köster
Ausschuss für Schulen	Anita Berghaus	Melanie Nonte

8 Bestimmung von Vertretern der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme

Vorlage: SG/2020/029

Sachverhalt:

Durch die Gründung der „Die Friesen & Die Linke-Gruppe“ ist Adolf Junker folglich aus der SPD-DIE LINKE.-Gruppe ausgeschieden. Die verbleibenden Gruppenmitglieder gehören dem Samtgemeinderat als SPD-Fraktion weiterhin an. Zudem ist Elke Möckel mit Wirkung zum 31.01.2019 aufgrund ihres Verzichts auf den Sitz aus dem Rat der Samtgemeinde Hesel ausgeschieden. Daher ist im Rat der Samtgemeinde Hesel ein Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung für die 11 Vertreter der Samtgemeinde Hesel in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme zu treffen.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme (WMU) besteht nach § 5 der Verbandsordnung des WMU neben den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden pro angefangene 1.000 Einwohner ihres Versorgungsbereiches einen Vertreter.

Von der Samtgemeinde Hesel sind 11 Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese Personen müssen dem Samtgemeinderat nicht angehören, sondern lediglich für den Samtgemeinderat wählbar sein.

Auf die Zahl 11 ist der Samtgemeindebürgermeister anzurechnen, weil er kraft seines Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Samtgemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten der Samtgemeinde entsenden. Es sind folglich noch 10 Vertreter zu bestimmen.

Da es sich bei den Vertreterstellen für die Verbandsversammlung um mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art im Sinne von § 71 Abs. 6 NKomVG handelt, ist für die Bestimmung der Vertreter § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG anzuwenden.

Aufgrund der jetzigen Sitzverteilung (SPD-Fraktion = 11 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze, Die Friesen = 1 Sitz, DIE LINKE. = 1 Sitz), ergibt sich folgende Verteilung:

- SPD-Fraktion 4 Sitze
- CDU-Fraktion 4 Sitze
- AWG-Fraktion 1 Sitz
- Die Friesen & Die Linke-Gruppe 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung für die 11 Vertreter der Samtgemeinde Hesel in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme wird wie folgt festgestellt:

- Samtgemeindebürgermeister 1 Sitz
- SPD-Fraktion: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 4 Sitze
- AWG-Fraktion: 1 Sitz
- Die Friesen & Die Linke.-Gruppe

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.Jasmin Kunstreich	1.Martina Akkermann
	2.Erwin Köster	2.Yvonne Fecht
	3.Karl-Heinz Groß	3.Anita Berghaus
	4.Gerd Overlander	4.Christian Lawatsch
CDU-Fraktion	1.Mathias Bontjer	1.Johann Rademacher
	2.Arno Hillrichs	2.Werner Aleschus
	3.Bernd Lünig	3.Melanie Nonte
	4.Gerd Fecht	4.Torsten Hagemann
AWG-Fraktion	1.Johann Schlachter	1.Mena Pollmann
Die Friesen & Die Linke.-Gruppe	1.Adolf Junker	1.Holger Kleihauer

9 Bestimmung von Vertretern der Samtgemeinde Hesel für weitere Mitgliedschaften

Vorlage: SG/2020/027

Sachverhalt:

Aufgrund der Neugründung der Die Friesen & Die Linke.-Gruppe und des Sitzverlustes von Frau Elke Möckel zum 31.01.2019 ist über die Entsendung der Vertreter für folgende Mitgliedschaften neu zu entscheiden:

- "Oostfreeske Taal-Vereen för oostfreeske Spraak un Kultur" e.V., Aurich
- Verein zur Förderung der Erhaltung der historischen "Pünte" in Wiltshausen als Denkmal auf dem Wasser e.V., Leer
- Volkshochschule für Stadt und Kreis Leer e.V.

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **"Oostfreeske Taal-Vereen för oostfreeske Spraak un Kultur" e.V., Aurich:**

Vertreter	Stellvertretung
Anja Dirks	Anita Berghaus

2. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Verein zur Förderung der Erhaltung der historischen "Pünte" in Wiltshausen als Denkmal auf dem Wasser e.V., Leer:**

Vertreter	Stellvertretung
Anja Dirks	Yvonne Fecht

3. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Volkshochschule für Stadt und Kreis Leer e.V., Leer:**

Vertreter	Stellvertretung
Regina de Riese	Werner Aleschus

10 Neufassung der Hauptsatzung

Vorlage: SG/2020/049

Sachverhalt:

In Anlehnung an das Muster des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wurde der anliegende Entwurf für die Neufassung der Hauptsatzung erarbeitet.

Neben sprachlichen Anpassungen wurden insbesondere folgende Änderungen eingearbeitet:

Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

Es wurde eine Regelung zur erforderlichen Mehrheit für die Aufnahme bzw. das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden aufgenommen. Vorgeschlagen wird eine Mehrheit von 2/3 was derzeit die Zustimmung von 4 der 6 Mitgliedsgemeinden bedeutet.

Aufgaben

Als Aufgabe wurde die seit Jahren von der Samtgemeinde bereits wahrgenommene Trägerschaft der Kindertagesstätten verschriftlicht.

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG wurde eine Wertgrenze für Entscheidungen über Stiftungsvermögen aufgenommen.

Samtgemeindeausschuss

Seit Einführung des Amtes der Ersten Samtgemeinderätin bzw. des Ersten Samtgemeinderates haben die Amtsinhaber regelmäßig an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilgenommen. Es scheint daher zweckmäßig von der in § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Die Anzahl der Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG wurde in § 6 geregelt.

Verkündungen und Bekanntmachungen

Die Regelungen zur Verkündung und Bekanntmachung soll an die Vorschriften der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden angepasst werden.

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einschließlich deren Änderungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Samtgemeinde erfolgen weiterhin im Amtsblatt für den Landkreis Leer.

Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen sollen auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel bekannt gemacht werden. Hierauf soll ein Hinweis in der „Ostfriesen-Zeitung“ erfolgen.

Ortsübliche Bekanntmachungen sollen auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel bekannt gemacht werden. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Auslegung von Entwürfen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt dies durch Veröffentlichung in der „Ostfriesen-Zeitung“.

Durch die Neuregelung wäre der bisherige Aushang von Bekanntmachungen im Bekanntmachungskasten nicht mehr konstitutiv. Sofern ein Aushang weiterhin gewünscht wird, wäre dies mit der geänderten Hauptsatzung trotzdem möglich. Der Aushang hätte in diesem Fall eine rein deklaratorische Wirkung.

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

Nach § 64 Abs. 2 NKomVG soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates möglich sind.

Ausgleich der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden

Der im Vorjahr eingeführte Ausgleich der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden durch Weiterleitung eines Teilbetrages aus den Schlüsselzuweisungen hat sich bewährt. Da die Regelung von grundsätzlicher Bedeutung für die Finanzplanung der Mitgliedsgemeinden ist, ist eine Aufnahme in die Hauptsatzung angeraten. Zum Ausgleich von künftigen Inflationen ist eine jährliche Anpassung an die Entwicklung des Grundbetrages nach § 4 Abs. 2 NFAG vorgesehen.

Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist gem. § 12 Abs. 2 NKomVG eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich. Der Beschluss wird demnach nur wirksam, wenn mindestens 14 Mitglieder des Rates dafür stimmen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Diskussion lässt Frau Pollmann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Für die Neufassung der Hauptsatzung stimmen 11 Mitglieder des Samtgemeinderates. Es gibt 8 Enthaltungen. Da die in § 12 Abs. 2 NKomVG geforderte qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wurde, ist der Beschluss nicht wirksam.

11 Neufassung der Gleichstellungsbeauftragtensatzung

Vorlage: SG/2020/043

Sachverhalt:

Die Berufung, Abberufung und Stellvertretung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte von nicht hauptberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten sind durch die Kommunen gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in einer Satzung zu regeln. Es handelt sich dabei um eine sog. Pflichtsatzung. Die Rechtsverhältnisse der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten hingegen ergeben sich aus dem Gesetz.

Die Samtgemeinde Hesel hatte dies am 20.12.1994 mit der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten geregelt. Am 19.06.2002 erfolgte eine Änderung aufgrund des Wegfalles des Amtes des Samtgemeindedirektors verbunden mit der Wahl des ersten hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters.

Am 20. April 2005 wurde zur Fortentwicklung des Gleichstellungsprozesses in den Kommunen vom Niedersächsischen Landtag eine Gesetzesnovellierung beschlossen. Das Gesetz führt den Begriff der Gleichstellungsbeauftragten anstelle desjenigen der Frauenbeauftragten ein. Es sollte hiermit herausgestellt werden, dass sich die Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich für den Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen aller Geschlechter einsetzen sollen. Diese Anpassung wurde bislang nicht in das Ortsrecht der Samtgemeinde Hesel übernommen.

Auf Grundlage eines Satzungsmusters des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wurde eine Neufassung der Gleichstellungsbeauftragtensatzung vorbereitet.

Die Satzung für nicht hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte soll gem. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Regelungen des Abs. 2 des § 8 und den Abs. 2 bis 6 des § 9 NKomVG entsprechen. Wie der Wortlaut „sollen“ indiziert, sind diese Regelungen grundsätzlich Maßstab für die Satzungen. Abweichende Regelungen sind nur in sehr begrenztem Maße möglich.

Der Satzungsentwurf weicht in zwei Punkten von den gesetzlichen Regelungen ab:

1. Bei der Festlegung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten als Mitwirkungsrechte statt Mitwirkungspflichten (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 des Satzungsentwurfs).
2. Bei den Regelungen im Falle der vorübergehenden Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten. Nach der Mustersatzung kann in dem Falle, in dem eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt ist und die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, nicht nur eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden, sondern auch eine andere ehrenamtlich tätige Frau (§ 3 Abs. 3 der Satzungsentwurfs).

Diese abweichenden Regelungen dienen der Entlastung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, denn das mitunter hohe Arbeitspensum der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten stellt nicht nur die Gleichstellungsbeauftragte, sondern auch die Samtgemeinde vor Probleme. Während hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens einer halben Stelle beschäftigt sind, erfüllen die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ihre Aufga-

ben zumeist in ihrer Freizeit und in nur einigen wenigen Stunden pro Woche bzw. pro Monat. Dies führt dazu, dass eine Mitwirkung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben, wie sie § 9 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vorsieht, häufig nicht leistbar ist. Es ist daher einhellige Meinung, dass es für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte möglich ist, die Mitwirkungspflichten aus § 9 Abs. 2 Satz 2 in Mitwirkungsrechte umzuwandeln.

Auch die Stellvertretung durch eine andere ehrenamtlich tätige Frau dürfte den gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen, da eine solche gerade auch als Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann.

Andere Abweichungen – wie beispielsweise von den Informationsrechten oder der Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten – laufen dem gesetzlichen Ziel regelmäßig zuwider und wären daher nicht zulässig.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Samtgemeinde Hesel zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragtensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Hesel beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion kann einer Frau auch zur nebenamtlichen oder -beruflichen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der

Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 - a) die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 - b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 - c) Angelegenheiten der örtlichen GemeinschaftDer Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Samtgemeinderates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Hesel vom 20.12.1994, geändert am 19.06.2002, außer Kraft.

Hesel, 10.06.2020

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

12 Neufassung der Entschädigungssatzung

Vorlage: SG/2020/040

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Leer hatte eine Neufassung der bestehenden Entschädigungssatzung der Gemeinde angeregt, da die bisherige Fassung auf die alten Vorschriften der 2010 außer Kraft getretenen Niedersächsischen Gemeindeordnung verweisen.

In Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung und den anderen Mitgliedsgemeinden wurde ein Satzungsmuster erarbeitet, welches eine einheitliche Rechtsanwendung für gleichartige Fälle ermöglichen soll. In der Festlegung der Höhe der einzelnen Entschädigungen sind alle Kommunen frei, wobei als Obergrenze die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG zu beachten sind.

Die Mitgliedsgemeinden haben ihre Satzungen im vergangenen Jahr neugefasst.

Die Entschädigungshöhen sollen an die Preissteigerung und den dadurch entstandenen Kaufkraftverlust seit der letzten Neufassung im Jahr 2007 angeglichen werden, da aufgrund der §§ 44, 55 NKomVG ein Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht, damit den ehrenamtlich Tätigen sowie den Ratsmitgliedern durch ihren persönlichen Einsatz kein finanzieller Nachteil entsteht. Im Zeitraum von 2007 bis 2020 belief sich die Preissteigerung insgesamt auf 20,21 % und führte zu einem Kaufkraftverlust von 16,81 %.

Es wird daher vorgeschlagen die folgenden Entschädigungsbeträge anzupassen:

Bezeichnung	alter Betrag	neuer Betrag	Höchstbetrag
Aufwandsentschädigung als pauschales Sitzungsgeld	30,00 Euro	35,00 Euro	65,00 Euro
Aufwandsentschädigung für stellvertretende Samtgemeindebürgermeister	150,00 Euro	180,00 Euro	250,00 Euro

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Fraktionen und Gruppen	60,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro je Mitglied	70,00 Euro zuzüglich 7,00 Euro je Mitglied	115,00 Euro zuzüglich 11,00 Euro je Mitglied
Gleichstellungsbeauftragte	150,00 Euro	180,00 Euro	--
Plattdeutschbeauftragte*r	100,00 Euro	105,00 Euro	--
Jugendbetreuer/innen und Lernförderkräfte	7,50 Euro pro Stunde	8,50 Euro pro Stunde	--

Die vorgeschlagenen Beträge gleichen den Kaufkraftverlust beinahe aus und führen darüber hinaus nicht zu einer Erhöhung.

Die Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte wurde zuletzt im Jahre 2004 angepasst. Die Plattdeutschbeauftragte erhält seit dem Jahr 2015 eine Aufwandsentschädigung, die bislang noch nie angepasst wurde.

Die Aufwandsentschädigung für Jugendbetreuer/innen und Lernförderkräfte wurde seit Einführung im Jahr 2008 nie erhöht.

Mit der Entscheidung der Samtgemeinde Hesel entsprechend dem Wunsch der ehrenamtlichen Förderkräfte an der Grundschule Holtland eine Kooperation mit dem Verein "Kinnerwark e.V." zu schließen, eröffnete sich eine Diskussion über die zu zahlende Aufwandsentschädigung. Während die Mitarbeitenden in den Projekten Lesenester und Mathestübchen an den Grundschulen Hesel und Neukamperfehn unter der Regie der Samtgemeinde Hesel in enger Zusammenarbeit mit der "Hasenschule Wuppertal" entsprechend der bisher geltenden Satzung mit 7,50 Euro je Stunde entschädigt werden, erhalten die Lehrkräfte des Vereins "Kinnerwark e.V." einen Vergütungssatz von 10,00 Euro je Stunde ausgezahlt. Mit dem Beschluss zur Zusammenarbeit mit dem Verein "Kinnerwark e.V." wurde gleichzeitig ein festes Budget für alle drei Grundschulstandorte analog der Schülerzahlen festgelegt, damit keine Ungleichbehandlungen entstehen sollten. Auch wurde sehr eindringlich auf die nachhaltige Finanzierbarkeit und auf eine Gleichbehandlung zu anderen ehrenamtlichen Kräften immer wieder hingewiesen. Leider hatten sich die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit schon sehr schnell konkret bestätigt, indem der Verein "Kinnerwark e.V." schriftlich mitteilte, dass seine "LeseInsel" in Holtland mit dem von der Samtgemeinde und vom Auricher Bildungsträger einvernehmlich festgelegten finanziellen Rahmen nicht auskomme und die Kosten sich unverhältnismäßig hoch entwickeln. Bereits die erste vorgelegte Abrechnung der Übungsleiterinnenstunden für das zweite Halbjahr 2019 überstieg mit 40 % das vereinbarte Budget. Aufgrund nicht nur dieser Erfahrungen darf nur für eine moderate Anpassung der Aufwandsentschädigung und eine Gleichbehandlung aller für die Samtgemeinde Hesel tätigen ehrenamtlichen Kräfte in Betracht gezogen werden. Die Anpassung auf 8,50 Euro je Stunde dient dem Inflationsausgleich.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 309) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Abschnitt 1

Einleitung

§ 1

Allgemeines

- (4) Ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Wahrnehmung des Mandates als Samtgemeinderatsmitglied werden grundsätzlich unentgeltlich für die Samtgemeinde geleistet. Hieraus sollen den Betroffenen jedoch keine Nachteile und Einbußen entstehen.
- (5) Nach den Vorschriften dieser Satzung werden den ehrenamtlich Tätigen sowie den Samtgemeinderatsmitgliedern Entschädigungen geleistet. Hierunter fallen der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. ein Nachteilsausgleich.
- (6) Die Entschädigung wird entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise als pauschale Aufwandsentschädigung geleistet.
- (7) Die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt in einer gesonderten Satzung.

Abschnitt 2

Pauschale Entschädigungen

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Samtgemeinderatsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates erfolgt teilweise pauschal als Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird geleistet für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates sowie von Fraktionen und Gruppen.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch geleistet, wenn ein Samtgemeinderatsmitglied als Vertreter der Gemeinde an Sitzungen von Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. teilnehmen, in die es aufgrund seiner Mandatstätigkeit vom Samtgemeinderat gewählt wurde, sofern hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen von nur vorübergehend eingerichteten Gremien kann durch Beschluss des Samtgemeinderates ein Sitzungsgeld geleistet werden.
- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 35,00 Euro je Sitzung.
- (6) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf maximal 15 Sitzungen begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Folgende Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) stellvertretende Samtgemeindebürgermeister 180,00 Euro
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 70,00 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbeitrages von 7,00 Euro je Mitglied der Fraktion oder Gruppe.

§ 4

Fahrtkosten

Auslagen für Fahrtkosten der Samtgemeinderatsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates innerhalb des Samtgemeindegebietes zwischen Wohnung und dem Ort der Sitzung sind durch die Aufwandsentschädigung in Form des Sitzungsgeldes abgedeckt.

Abschnitt 3

Individuelle Entschädigungen

§ 5

Reisekosten

- (1) Für vom Hauptverwaltungsbeamten genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Samtgemeinderatsmitgliedern auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Sofern Reisekosten gewährt werden ist die Leistung von Aufwandsentschädigungen gem. § 2 ausgeschlossen.

§ 6

Auslagenerstattung für die Kinderbetreuung

- (1) Samtgemeinderatsmitglieder, die erforderliche Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, um in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen teilnehmen zu können, haben Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen. Dies gilt für die besonderen Funktionsträger gem. § 3 Abs. 1 auch in der Zeit, in der sie an Terminen und Veranstaltungen als Vertreter der Gemeinde teilnehmen.
- (2) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind erforderlich, wenn ein Kind nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und es nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut werden kann.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.
- (4) Die Entschädigung für die Kinderbetreuung beträgt bis zu 20,00 Euro je Stunde und ist auf maximal 8 Stunden am Tag begrenzt.

§ 7

Auslagenerstattung für Verdienstausschlag

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder und anderen Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates haben in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde für die mandatsbedingte, erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, jedoch höchstens für zehn Stunden täglich. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt ein Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, es sei denn, es liegt nachweisbar ein Schicht- oder ein vergleichbarer Dienst vor.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Verdienstausschlag wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.

- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschüttung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

§ 8

Nachteilsausgleich

- (1) Samtgemeinderatsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen und eine Hilfskraft in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Familienangehörigen nicht möglich ist. Ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist vorzulegen.
- (2) Sofern keine Ersatzansprüche nach § 7 oder § 8 Abs. 1 geltend gemacht werden können, den Samtgemeinderatsmitgliedern aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (3) Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf 8 Stunden je Tag und den Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von höchstens 15,00 Euro gezahlt.

Abschnitt 4

Ehrenamtlich tätige Personen

§ 9

Aufwandsentschädigung

Folgende ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Gleichstellungsbeauftragte | 180,00 Euro monatlich |
| b) | Plattdeutschbeauftragte/r | 105,00 Euro monatlich |
| c) | Schiedsperson | 200,00 Euro pro Jahr |
| d) | stellvertretende Schiedsperson | 100,00 Euro pro Jahr |
| e) | Radwegewarte/innen | 100,00 Euro pro Jahr |
| f) | Jugendbetreuer/innen und Lernförderkräfte | 8,50 Euro pro Stunde |

§ 10

Auslagenerstattung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die sich für die Samtgemeinde einbringen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die §§ 5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden. Die §§ 7 und 8 sind nur anzuwenden, soweit keine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 geleistet wird.
- (2) Für Fahrtkosten werden maximal 0,30 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke anerkannt.
- (3) Die Auslagenerstattung ist auf insgesamt 50,00 Euro pro Monat begrenzt.
- (4) Die Schiedspersonen und ihre Stellvertreter erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Räumlichkeiten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten eine Auslagenerstattung in Höhe von 150,00 Euro pro Jahr.

Abschnitt 5

Hauptverwaltungsbeamter

§ 11

Aufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und seines allgemeinen Vertreters

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und seines allgemeinen Vertreters richtet sich nach den in der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höchstbeträgen.

Abschnitt 6 Verfahrensvorschriften

§ 12

Zusammentreffen von mehreren Entschädigungen

- (1) Die individuellen Entschädigungen nach Abschnitt 3 sind nicht auf die pauschalen Entschädigungen nach Abschnitt 2 anzurechnen sondern werden zusätzlich geleistet.
- (2) Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen von mehreren Funktionen in einer Person wird lediglich die höchste Entschädigung geleistet.

§ 13

Berechnungsvorschriften

- (1) Monatliche Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Führt eine Person ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht, so entfällt die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 ab dem folgenden Monat. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, der die Geschäfte führende Vertreter, die entsprechenden Entschädigungen des Vertretenden. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 14

Auszahlung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar auf ein vom Samtgemeinderatsmitglied bzw. der ehrenamtlich tätigen Person zu benennendes Bankkonto im Inland geleistet.
- (2) Die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden ohne Aufforderung monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach Abschnitt 3 und § 10 sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung verjähren gem. § 195 BGB nach drei Jahren

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 15

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 21.06.2007 in Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Hesel, 10.06.2020

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister**

13 Entscheidung über die Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Samtgemeinderates für die Wahlperiode 2021/2026

Vorlage: SG/2020/051

Sachverhalt:

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung wurde erörtert inwieweit eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Samtgemeinderates zu Einsparmöglichkeiten führt.

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 46 Abs. 1, 2 NKomVG. Maßgeblich hierfür ist die amtlich ermittelte Einwohnerzahl die vom Landesamt für Statistik 18 bis 12 Monate vor dem Wahltermin, also voraussichtlich zwischen März und September 2020 ermittelt wird. Aufgrund der aktuellen Einwohnerdaten ist davon auszugehen, dass die Marke von 11.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht überschritten wird, so dass dem Samtgemeinderat neben dem Samtgemeindebürgermeister 26 Ratsfrauen und Ratsherren angehören würden.

In Samtgemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Mitglieder des Samtgemeinderates um 2, 4 oder 6 verringert werden gem. § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

Die Entscheidung ist bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu regeln. Der Stichtag hierfür war der 30.04.2020.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben am 13.05.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie in den Landtag eingebracht. Hierin ist unter anderem eine Verkürzung der in § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG bestimmten Frist auf 12 Monate vorgesehen, wenn eine epidemische Lage festgestellt wurde. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Der neu eingefügte § 182 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll es den kommunalen Gremien ermöglichen handlungsfähig zu bleiben. Es werden Regelungen getroffen und Ausnahmen zugelassen, um die Gremiensitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren, Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem werden Ermächtigungen für die Unterlassung nicht mehr durchführbarer Beteiligungen und zur Abweichung von gesetzlichen Fristen geschaffen.“

Sofern das Gesetz in der vorliegenden Fassung vom Landtag beschlossen wird, würde sich die Frist nach § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG demnach auf den 31.10.2020 verkürzen.

Die Möglichkeit zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren ist insbesondere angesichts der Probleme bei der Gewinnung von Kandidaten für die Kommunalwahlen, seitens des Landesgesetzgebers, eröffnet worden.

Ein weiterer wichtiger Ansatz ist die Einsparung von Haushaltsmitteln für die Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder.

Ausgehend von der derzeit gültigen Entschädigungssatzung ergeben sich folgende mögliche Einsparungen:

	2 Abgeordnete	4 Abgeordnete	6 Abgeordnete
Aufwandsentschädigung			
Samtgemeinderat (6 Sitzungen)	360,00 €	720,00 €	1.080,00 €

Samtgemeindeausschuss (12 Sitzungen)	720,00 €	720,00 €	720,00 €
Fachausschuss (15 Sitzungen)	900,00 €	900,00 €	900,00 €
je Fraktionsmitglied	120,00 €	240,00 €	360,00 €
Fraktionssitzung (12 Sitzungen)	720,00 €	1.440,00 €	2.160,00 €
iPad Anschaffung 571,32 € (jährlich 114,26 €)	228,53 €	457,04 €	685,56 €
iPad jährl. Kosten Sicherheitssystem 12,48 €	24,96 €	49,92 €	74,88 €
Einsparung jährlich	3.073,49 €	4.526,96 €	5.980,44 €
Einsparung Wahlperiode	15.367,45 €	22.634,80 €	29.902,20 €

Hierbei wurde die Verkleinerung des Samtgemeindeausschusses um 2 Beigeordnete sowie eine Verkleinerung der Fachausschüsse um je 2 Ausschussmitglieder berechnet.

Auch wenn viele Argumente dafür sprechen, die Verringerung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren mit 6 voll auszuschöpfen, wird aus Rücksicht einer möglichst vielfältigen Repräsentanz unserer Bevölkerung lediglich eine Reduzierung um 2 auf 24 empfohlen.

Für den Beschluss über die Satzung der Samtgemeinde Hesel zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren ist gem. § 46 Abs. 6 NKomVG die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung, also eine Zustimmung von mindestens 14 Ratsfrauen und Ratsherren erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Diskussion lässt Frau Pollmann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Samtgemeinderates für die Wahlperiode 2021/2026 wird einstimmig abgelehnt.

14 Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2019

Vorlage: SG/2020/030

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Leer hat im Rahmen der Aufgaben nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Zeit vom 03.12.2019 bis 04.12.2019 eine unermutete Prüfung der Samtgemeindekasse Hesel durchgeführt. Eine ordnungsgemäße Führung der Zahlungsabwicklung wurde bestätigt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet. Der Prüfbericht vom 09.12.2019 liegt dieser Drucksache als Anlage bei und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Zu der festgestellten Prüfungsbemerkung wird wie folgt Stellungnahme genommen:

Zu Textziffer 12

Die Kassenprüfung hat ergeben, dass der Kassenbestand mit dem Buchbestand nicht übereinstimmt (Mehrbestand in Höhe von 3.023,72 Euro). Der Kassenprüfer hat einen Kassenbestand in Höhe von 5.326.846,04 Euro (siehe Niederschrift, Anlage 1a) zu Grunde gelegt. In diesem Kassenbestand wurde der Barbestand mit 1.592,70 Euro berücksichtigt. Tatsächlich wurden

von der Barkasse 1.425,96 Euro gebucht. Die Differenz in Höhe von 166,74 Euro war zu diesem Zeitpunkt nicht gebucht und hätte daher abgezogen werden müssen. Daraus hätte dann ein Kassenbestand in Höhe von 5.326.679,30 Euro zu Grunde gelegt werden müssen.

Darüber hinaus wurden am 03.12.2019 planende Buchungen in Höhe von 66.000,97 Euro bei der Feststellung des Kassensollbestandes berücksichtigt (siehe Anlage 1b). Dieser Betrag wurde von der Kasse fälschlicherweise zu niedrig angegeben. Es hätten 68.857,95 Euro als planende Buchungen gerechnet werden müssen (Schwebeposten 56.402,34 Euro (Einnahmen) – Schwebeposten 730,99 Euro (Ausgaben) + Zahlungen auf planende Buchungen 8.992,64 Euro + übernommene Zahlungen (HÜL-Nr. 11568) 4.193,96 Euro). Um einen prüfbaren Tagesabschluss erstellen zu können, war es erforderlich, zunächst die Kontoauszüge vollständig zu buchen. Danach wurde mit Zustimmung des Kassenprüfers das Tagesgeschäft wieder aufgenommen. Am zweiten Prüfungstag (04.12.2019) wurden bei den planenden Buchungen in Höhe von 66.000,97 Euro die Einnahmen von den Ausgaben nicht unterschieden. Daher hätte diese Summe 64.663,99 Euro betragen müssen. Zusätzlich wurden am 03.12.2019 weitere Buchungen in Höhe von 4.193,96 Euro freigegeben, die noch hinzugerechnet hätten werden müssen. Dies wurde leider nicht berücksichtigt.

Nach Korrektur des Kassenbestandes und des Kassensollbestandes um die genannten Beträge liegt nun eine Übereinstimmung vor.

Eine Überprüfung zum Stichtag 31.12.2019 hat die Übereinstimmung des Kassenbestandes mit dem Kassensollbestand bestätigt.

Zu Textziffer 30

Die Kasse des Einwohnermeldeamtes (Büroasse 7) wies einen Mehrbestand in Höhe von 2,00 Euro aus. Dieser Betrag wurde in der Samtgemeindekasse eingezahlt.

Zu Textziffer 34

Lt. den Dienstanweisungen sind die Handvorschüsse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Handvorschüsse für die Vollstreckung, Büroasse 7 und Büroasse 4 wurden bis zum 03.12.2019 nicht geprüft. Die Prüfung des Handvorschusses der Vollstreckung wurde am 18.12.2019 nachgeholt. Es wurde eine Übereinstimmung des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand festgestellt. Die Prüfung der Büroasse 7 als auch der Büroasse 4 wurde am 18.12.2019 durch den zuständigen Kassenprüfer durchgeführt.

Zu Textziffer 90

Die Samtgemeindekasse soll grundsätzlich jährlich durch die Kassenaufsichtsbeamtin geprüft werden. Die letzte Prüfung erfolgte 2017.

Es wurde unverzüglich die unvermutete örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung und Kassenbestandsaufnahme am 18.12.2019 durchgeführt.

Sitzungsverlauf:

Frau Pollmann stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

15 Unterrichtung des Samtgemeinderates über getroffene Eilentscheidungen

15.1 Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2020

- Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2019
- Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2020
- Satzung zur 3. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung

Vorlage: SG/2020/013

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hält für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung gem. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Bereitstellung

von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Notunterkunftsatzung) vor.
Die Samtgemeinde Hesel erhebt gem. § 4 der Notunterkunftsatzung i. V. m. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung) für die Benutzung der Notunterkünfte Benutzungsgebühren, welche zu Beginn jeden Haushaltsjahres kalkuliert werden.

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, die kostendeckende Aufgabenerfüllung der Unterbringung von durch Obdachlosigkeit bedrohte Personen sicherzustellen.

Der Bericht zur Abrechnung 2019 für das Produkt 21-3154 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ wurde am 06.02.2020 mit dem Ergebnis eines Gebührenüberhanges von 1,58 EUR/qm fertiggestellt.

Die Abrechnung 2019 wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Notunterkünfte zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie den Beschluss der Änderungssatzung zu erhalten.

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Notunterkünfte sind für den Zeitraum 2020 neu kalkuliert worden.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckende Gebühr für den Kostenträger Notunterkünfte bei 10,62 EUR/qm liegt. Unter Berücksichtigung des kumulierten Gebührendefizites aus Vorjahren liegt der kostendeckende Gebührensatz bei 11,69 EUR/qm. Um die Kostendeckung des Kostenträgers zu erreichen, wird eine Veränderung des bestehenden Gebührensatzes von 11,58 EUR/qm auf 11,69 EUR/qm angestrebt.

Sitzungsverlauf:

Frau Pollmann stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

15.2 Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 und Nachtragshaushaltsplan 2020

Vorlage: SG/2020/022

Sachverhalt:

Gem. § 4 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) ist es ab dem 01. August 2020 erforderlich, in den Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen eine dritte Fach- oder Betreuungskraft einzusetzen.

Daraus resultiert auch, dass im Verhinderungsfall der Drittkraft eine entsprechende Vertretung sicherzustellen ist.

In den Kinderkrippen Lüttje Nüst und im Zwergenland sind insgesamt 4 Gruppen mit 15 Plätzen vorhanden und somit auch 4 Drittkräfte.

Bisher wurde das Fehlen einer Zweit – oder Drittkraft nicht durch Vertretungen aufgefangen, da dann mindestens noch eine Sozialassistenten in der Gruppe tätig war. Ab dem 01. August 2020 ist dieses jedoch erforderlich.

Die bisherigen Vertretungskräfte sind voll ausgelastet und machen zum Teil bereits Mehrarbeitsstunden im Vergleich zu der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Im Vergleich zu dem ursprünglichen Stellenplan wurde der Umfang der Planstellen für die dauerhaften Vertretungen um 2,06 Stellen erhöht.

Dieser Erhöhung ist auf drei Teilzeitstellen aufgeteilt, eine Stelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden und zwei Stellen mit je 30 Stunden.

Sitzungsverlauf:

Frau Pollmann stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

16 Schließung der Sitzung

Frau Pollmann bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung für den öffentlichen Teil um 20:46 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

Mena Pollmann

Uwe Themann

Jana Wallenstein